



## **Gebührensatzung**

zur Satzung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) vom 21.09.2016, zuletzt geändert am 21.06.2018, über die Benutzung der Kindertagesstätte „Ehrenberger Spatzennest“ der Gemeinde Ehrenberg (Rhön).

Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.09.2012, BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2020 (BGBl. I, S. 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006, (GVBl., S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020, (GVBl., S. 436), § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl., S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl., S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ehrenberg (Rhön) in ihrer Sitzung am 09.02.2021 nachstehende 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Kindergartens erlassen:

### **§ 3 Ermäßigung der Benutzungsgebühren** erhält folgende Fassung

- (1) Die Betreuungsgebühr wird für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das an 5 Tagen pro Woche gleichzeitig die Kindertagesstätte besucht, um 25 v.H. des maßgebenden Gebührensatzes ermäßigt.
- (2) Bei Gewährung der Gebührenfreistellung und –ermäßigungen nach § 6 und der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder in der Altersgruppe vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt einer Familie sind die zu zahlenden Gebühren neu festzusetzen. Dazu wird zunächst geprüft, ob eine noch verbleibende anteilige Gebühr zu zahlen ist und danach davon eine Ermäßigung nach Abs. 1 festgesetzt.
- (3) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Betreuungstag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Gebühren nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Gebühren werden erstattet bzw. in einem der folgenden Monate verrechnet.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 3 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

## **Inkrafttreten**

Diese 3. Änderung der Gebührensatzung tritt rückwirkend am 11.01.2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Ehrenberg (Rhön), 10.02.2021

Der Gemeindevorstand

gez. Kirchner

Siegel

.....

(Kirchner)  
Bürgermeister